



# *Klienteninformation*

## *Dezember 2008*

### *Inhalt*

<b>NEUERUNGEN IM EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUERGESETZ .....</b>	<b>2</b>
EINKOMMENSTEUER.....	2
SENKUNG DER UMSATZSTEUER FÜR ARZNEIMITTEL .....	2
<b>GEPLANTE STEUERREFORM 2009 .....</b>	<b>2</b>
<b>KONJUNKTURBELEBUNGSGESETZ 2008 .....</b>	<b>3</b>
<b>DAS 2. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2008.....</b>	<b>3</b>
ABGABENBEFREIUNGEN IM REISEVERKEHR AB 1.12.2008 IM UStG GEREGLT.....	3
<b>WEIHNACHTSGESCHENKE.....</b>	<b>4</b>
GESCHENKE AN MITARBEITER .....	4
GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER.....	4
ANTIKORRUPTIONSGESETZ: STRAFBARKEIT VON WEIHNACHTSGESCHENKE UND ESSENSEINLADUNGEN AB 2008 .....	5
<b>STEUERSPLITTER .....</b>	<b>6</b>
<b>STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2008.....</b>	<b>8</b>
STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER .....	8
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER.....	12
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER.....	13
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN.....	13

# Neuerungen im Einkommen- und Umsatzsteuergesetz

## Einkommensteuer

- Die Steuerfreiheit von **pauschalen Nächtigungsgeldern**, die aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** verpflichtend zu zahlen sind, wurde gesetzlich verankert.
- **Fahrtkostenvergütungen** des Arbeitgebers für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für **Montage- oder Servicetätigkeiten**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, können **auch nach dem 31. 12. 2009 steuerfrei** behandelt werden.
- Die Steuerbegünstigung für Überstundenzuschläge wurde verdoppelt. Ab 1.1.2009 bleiben daher Zuschläge für die **ersten 10 Überstunden** (bisher 5) pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt **höchstens jedoch EUR 86** (bisher EUR 43), monatlich **steuerfrei**.

## Senkung der Umsatzsteuer für Arzneimittel

Der Umsatzsteuersatz für Arzneimittel **wird** ab 1.1.2009 **von 20%** auf 10% gesenkt.

## Geplante Steuerreform 2009

Die neue SPÖ-ÖVP-Koalition wird mit Wirkung 1.1.2009 eine **Steuerreform** beschließen, die für alle Steuerzahler Entlastungen bringen soll:

Die **Entlastung bei der Einkommensteuer** soll durch folgenden neuen Lohn- bzw. Einkommensteuertarif erreicht werden:

- Steuerpflichtige Einkommen **bis EUR 11.000** (bisher EUR 10.000) pro Jahr sollen **steuerfrei** sein.
- Einkommen **zwischen EUR 11.000 Euro und EUR 25.000** sollen mit **36,5%** besteuert werden (bisher 38,33% ab EUR 10.000).
- Einkommen **zwischen EUR 25.000 und EUR 60.000** sollen mit **43,214%** besteuert werden (bisher 43,596% zwischen EUR 25.000 und EUR 51.000).
- Der **Spitzensteuersatz von 50%** soll zwar unverändert bleiben, allerdings erst **ab einem Einkommen von EUR 60.000** gelten (bisher ab EUR 51.000).

Zur **Entlastung von Familien mit Kindern** sind folgende Maßnahmen geplant:

- Der monatlich ausbezahlte **Kinderabsetzbetrag** soll **von EUR 610 auf EUR 700 jährlich** erhöht werden, womit alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Eltern – **zusätzlich mit EUR 90 pro Jahr** gefördert werden.
- Neu ist ein **Kinderfreibetrag von EUR 220 pro Kind und Jahr**, der von der Steuerbasis abgesetzt wird (maximale Steuerersparnis 50%, das sind EUR 110 pro Jahr und Kind).
- Entsprechend einer langjährigen Forderung vieler berufstätiger Frauen sollen **Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit **bis zu EUR 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich absetzbar werden.
- Weiters sollen Arbeitgeber für die **Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr bis zu EUR 500 pro Kind und Jahr steuerfrei an Mitarbeiter** auszahlen können.

Im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** sind laut Regierungsprogramm vor allem folgende Maßnahmen geplant:

- Zur Konjunkturbelebung soll für **Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter** in den **Jahren 2009 und 2010 eine 25%ige degressive Abschreibung** eingeführt werden (Entlastung ca. EUR 570 Mio).

- Als Kompensation für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Bezugs bei Arbeitnehmern soll der **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG gemäß § 10 EStG) **ab 2010 von 10% auf 13% angehoben** und auf **alle betrieblichen Einkünfte und Gewinnermittlungsarten** (also auch auf Bilanzierer) ausgeweitet werden. Als besondere KMU-Förderung sollen für Gewinne bis EUR 30.000 zur Geltendmachung des FBiG keine Investitionen mehr erforderlich sein. Im Gegenzug soll ua die **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gem § 11a EStG gestrichen** werden.
- Weitere geplante Maßnahmen sind ua die Förderung von Investitionen zur thermischen Sanierung, Ausbau und Vereinfachung der steuerlichen Forschungsförderung, neue steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen, die Abschaffung der Werbesteuer sowie eine verbesserte Bekämpfung des Steuerbetrugs.

## Konjunkturbelebungs-gesetz 2008

Das österreichische Parlament hat am 28.10.2008 mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008** (KBG 2008) ein Konjunkturpaket beschlossen, das vor allem eine Ausweitung der **Fördermaßnahmen der Austria Wirtschaftsservice (AWS)** vorsieht. Das Paket umfasst folgende Punkte:

- **Mittelstandsfonds:** Bei der AWS wird ein Mittelstandsfonds mit einem Volumen von EUR 80 Mio zur Beteiligung an Unternehmen mit Wachstumsprojekten eingerichtet.
- **Haftungen:** Die Haftungsrahmen der AWS wurden ausgeweitet. Damit stehen ausreichend Bürgschaften und Garantien zur Ermöglichung von Fremdfinanzierungen zur Verfügung. Insgesamt sind zusätzliche Haftungsübernahmen von bis zu EUR 400 Mio pro Jahr geplant.
- **ERP-Kredite:** Die Kreditrahmen für zinsgünstige ERP-Kredite werden um EUR 200 Mio pro Jahr erweitert. Damit sollen EUR 600 Mio pro Jahr für zinsgünstige Investitionskredite zur Verfügung gestellt werden.
- **Kredite der Europäischen Investitionsbank:** Aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank EIB sollen EUR 100 Mio pro Jahr für KMUs mobilisiert werden. Zusätzlich sollen Forschungs- und Technologiekredite der EIB in Höhe von EUR 100 Mio pro Jahr verfügbar gemacht werden.
- **Energie- und Energieeffizienz:** Aus Mitteln der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW sollen EUR 100 Mio für Kredite für Investitionsprojekte im Bereich Energie und Energieeffizienz für Österreichs Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die AWS hat zu den beschlossenen Maßnahmen eine eigene Homepage ([www.konjunkturpaket.at](http://www.konjunkturpaket.at)) eingerichtet, auf der über die Umsetzung der Maßnahmen bzw über die einzelnen Programme im Detail berichtet werden soll. Aktuell liegen allerdings noch keine konkreten Informationen vor.

Als einzige steuerliche Bestimmung sieht das KBG 2008 eine **Erhöhung des Höchstbetrages für die Bausparförderung ab 2009 von bisher EUR 1.000 auf EUR 1.200** vor. Die **Bausparprämie für 2009** beträgt 4% von maximal EUR 1.200, somit **EUR 48**.

## Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2008

### Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr ab 1.12.2008 im UStG geregelt

Die Steuerfreiheit der Einfuhr von Waren, die **aus Drittstaaten** (also von außerhalb der EU) **einreisende Personen** im persönlichen Gepäck mitführen, wurde durch das im Oktober im Parlament beschlossene 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 mit teilweise neuen Grenzen **ab 1.12.2008** eigenständig im Umsatzsteuergesetz geregelt. Nachfolgend die gültigen Höchstmengen bzw Höchstgrenzen im Überblick:

	<b>Drittland (und Duty-Free)</b>	<b>Grenzgänger</b>
<b>Tabakwaren</b> (ab einem Alter von 17 Jahren):		
Zigaretten	200 Stück	25 Stück
oder Zigarillos	100 Stück	10 Stück
oder Zigarren	50 Stück	5 Stück
oder Rauchtobak	250 Gramm	25 Gramm
<b>Alkohol und alkoholische Getränke</b> (ab 17 Jahre):		
Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkoholgehalt)	1 Liter	0,25 Liter
<b>oder</b> Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkoholgehalt)	2 Liter	0,75 Liter
Wein (nicht schäumend)	4 Liter	1 Liter
Bier	16 Liter	2 Liter
<b>Kraftstoff</b> in tragbarem Behälter	10 Liter	
<b>Parfums, Tee, Kaffee</b>	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“
<b>andere Waren:</b> im Gesamtwert von maximal (Arzneimittel: nur der persönliche Bedarf während Reise)	€ 300 Flugreise: 430 € Jugendliche bis 15 Jahre: € 150	€ 20 davon € 4 für Lebensmittel und Getränke

Ab 1. Dezember wurde außerdem die **Zollfreigrenze für Warensendungen** aus Drittländern (Ausnahmen: Alkohol, Tabak, Parfum) von EUR 22 auf EUR 150 angehoben, für die Einfuhrumsatzsteuer gilt allerdings weiterhin die 22 Euro-Grenze. Für private Geschenksendungen bleibt die abgabefreie Wertgrenze wie bisher bei EUR 45.

## Weihnachtsgeschenke

### Geschenke an Mitarbeiter

Grundsätzlich sind Geschenke an Mitarbeiter bis zu einem Betrag von **EUR 186 je Mitarbeiter jährlich** beim Empfänger **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** und beim Dienstgeber als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig. Zu beachten ist, dass diese Sachzuwendungen keine individuelle Entlohnung darstellen, sondern eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus einem bestimmten Anlass wie z.B. Weihnachten. Die Abhaltung einer Betriebsveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier) ist für die Steuerfreiheit der Sachzuwendung nicht erforderlich. Im übrigen ist auch der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu EUR 365 je Mitarbeiter jährlich steuerfrei. Beliebte Geschenke sind neben Bücher, CD, Parfum und Weinflaschen auch die **Autobahnvignette** sowie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der **Umsatzsteuer**, wenn ein Vorsteuerabzug möglich war. Ausgenommen von der Umsatzsteuerpflicht sind lediglich Aufmerksamkeiten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

### Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner sind als **Repräsentationsaufwendungen** grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, ausgenommen es handelt sich weitaus überwiegend um **Werbeaufwand**, wie zB mit Firmenaufdruck versehene Kalender, Schreibgeräte oder etikettierte

Getränke. Über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehende Zuwendungen von Geschäftsfreunden und Kunden sind unabhängig von der steuerlichen Absetzbarkeit beim edlen Spender beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahmen zu versteuern.

Auch Geschenke an Kunden unterliegen der Umsatzsteuer, soweit für sie der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Ausgenommen sind nur **Geschenke von geringem Wert (bis EUR 40 netto)** oder Warenmuster. Dabei ist zu beachten, dass die EUR 40-Grenze je Empfänger und Kalenderjahr nicht überschritten wird, wobei geringwertige Werbeträger (wie z.B. Kugelschreiber) unberücksichtigt bleiben können.

## **Antikorruptionsgesetz: Strafbarkeit von Weihnachtsgeschenken und Essenseinladungen ab 2008**

Die Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen bei Geschäftspartnern und öffentlich Bediensteten wurde durch das **seit 1.1.2008 geltende Antikorruptionsgesetz** verschärft:

Selten haben neue strafrechtliche Bestimmungen zu mehr Verunsicherung und Unverständnis geführt. Jahrzehntelang geübte Praktiken im Geschäftsleben wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke sind plötzlich strafrechtlich bedenklich geworden. Was noch erlaubt ist und was nicht mehr, soll der folgende Überblick aufzeigen.

Die neuen strafrechtlichen Regelungen umfassen sowohl die **Bestechung im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlich-rechtlichen Sektor**.

Im **privatwirtschaftlichen Sektor** war die Bestechung bis Ende 2007 im Wesentlichen nur über die damit verbundene Untreue strafbar. Nunmehr enthält das Strafgesetzbuch eigene Bestimmungen, welche die Geschenkkannahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte genauso strafbar machen wie die Hingabe durch den Geschenkgeber. Voraussetzung ist aber, dass der Beschenkte für die Annahme eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung vornimmt. Praktisches Beispiel: Der Einkäufer eines Unternehmens lässt sich von einem Lieferanten bestechen, der dann zu überhöhten Preisen liefern darf. Der Einkäufer begeht bei diesem Sachverhalt einerseits **Untreue** (weil er es zulässt, dass das von ihm vertretene Unternehmen am Vermögen geschädigt wird), andererseits begeht er das Delikt der **verbotenen Geschenkkannahme** und ist nach beiden Straftatbeständen nebeneinander zu bestrafen. Der Beschenkte wird allerdings nur dann von Amts wegen verfolgt, wenn der Wert des Geschenks EUR 5.000 übersteigt. Bei darunter liegenden Beträgen liegt ein so genanntes Privatanklagedelikt vor, welches nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt wird. Beim Geschenkgeber liegt ohne Betragsgrenze immer nur ein Privatanklagedelikt vor. Die Untreue (bzw die Beteiligung des Geschenkgebers daran) ist aber immer ein Offizialdelikt und von Amts wegen zu verfolgen.

**Straflos** hinsichtlich der Bestechung bleiben sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer, wenn es sich bei der Zuwendung lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt. Nach der Judikatur des OGH hört die **Geringfügigkeit** bei einem Wert von **EUR 100** auf.

Im **öffentlichrechtlichen Bereich** wurden die vormalig schon geltenden Antikorruptionsbestimmungen massiv verschärft. War bis 2007 nur die Geschenkkannahme eines Amtsträgers bei Veranlassung pflichtwidrigen Handelns oder Unterlassens strafbar, so ist nunmehr bereits die **Geschenkkannahme für pflichtgemäßes Handeln oder Unterlassen strafbar**. Ferner wurde nunmehr auch die **Geschenkkannahme im Hinblick auf die Amtsführung**, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet, unter **Strafsanktion** gestellt. **Ein bestimmter Konnex zu einer Amtshandlung ist nicht erforderlich!** Es genügt, wenn die Zuwendung dazu dienen soll, den Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen. Strafbar macht sich in allen Fällen nicht nur der Amtsträger, sondern auch der Geschenkgeber.

Gleich wie im privatwirtschaftlichen Bereich bleiben Geschenkgeber und Geschenknehmer dann **straflos**, wenn die **Zuwendung lediglich geringfügig ist (bis EUR 100)** und es sich lediglich um Geschenke im Hinblick auf die Amtsführung handelt („Anfüttern“). Liegt ein Zusammenhang mit der Amtsführung in einem konkreten Fall vor (egal ob pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Handeln belohnt wird), so sind auch geringfügige Zuwendungen strafbar.

Bei der Erlaubtheit von **Weihnachtsgeschenken und Essenseinladungen** muss man somit zwischen **Amtsträgern** und **Privatwirtschaft** unterscheiden. **Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Beauftragte von Unternehmen** sind **bis zu einem Wert von EUR 100** unbedenklich. Bei **Amtsträgern** trifft dies nur in dem Bereich zu, wo kein Konnex zu einer auch nur pflichtgemäßen Amtshandlung hergestellt werden kann. Liegt ein derartiger Konnex vor, sind Weihnachtsgeschenke unzulässig. Da Weihnachtsgeschenke wohl in aller Regel keinen Konnex zu einer Amtshandlung aufweisen, sind die **gebräuchlichen Werbegeschenke**, die anlässlich des Weihnachtsfestes verschenkt werden, wie Kalender, Kugelschreiber, Weinflaschen etc in der Regel als unbedenklich einzustufen.

**Jedenfalls unzulässig** sind **Essenseinladungen an Betriebsprüfer**, bei denen ein Konnex zu einer laufenden oder abgeschlossenen Betriebsprüfung hergestellt werden kann bzw offensichtlich ist. Einladungen zu Informationsveranstaltungen mit Buffets in einem sozial üblichen Rahmen (kleinere Erfrischungen wie Brötchen und Getränke) werden wohl zulässig sein, wenn der Informationsgehalt der Veranstaltung im Vordergrund steht. Einladungen zu VIP-Treffen, Golfturnieren etc mit gehobenen Essenseinladungen sind für Amtsträger jedenfalls unzulässig. Im Bereich der Privatwirtschaft sind derartige Einladungen zulässig, sofern diese nicht im Zusammenhang mit pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen stehen. Einladungen, die der bloßen „Klimapflege“ dienen, sind im Bereich der Privatwirtschaft nach wie vor nicht strafbar.

## Steuersplitter

### Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2008

Nachdem der VfGH im Jahr 2006 die verpflichtende Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen, eine Neuregelung der Wertpapierdeckung getroffen. Eine neuerliche Wertpapierdeckung ist demnach bei einem Wirtschaftsjahr frühestens zum 30. 6. 2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) **erstmalig zum 31.12.2008 erforderlich**. Ab diesen Bilanzstichtagen müssen als Deckung der Pensionsrückstellung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 % des vorjährigen (steuerlichen) Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei nunmehr neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters **neu** auch inländische **Immobilienfonds** sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat.

Neu ist weiters, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung auch durch **Rückdeckungsversicherungen** erfüllt werden kann. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw ein höherer Rückkaufswert. Das Deckungsvermögen darf nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

### Abkommen zur vorübergehenden Weitergeltung des Erbschaftssteuer-DBA mit Deutschland

Deutschland hat bekanntlich – als Reaktion auf das Auslaufen der Erbschaftssteuer in Österreich mit Wirkung ab 1.7.2008 – das Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaftssteuer zum 31.12.2007 gekündigt. Am 6.11.2008 wurde nunmehr ein Abkommen zur **vorübergehenden Weitergeltung**

**dieses Abkommens für Erbfälle, in denen der Erblasser nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.8.2008 verstorben ist, vereinbart.**

### **Aufhebung der Sachbezüge für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen**

Der VfGH hat die der Sachbezugsverordnung des BMF geregelten Sachbezugswerte für Dienstwohnungen, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 in Kraft.

Zur Erinnerung: Nach (noch) geltender Rechtslage werden Dienstwohnungen, die vom Arbeitgeber angemietet werden, von der Sachbezugsverordnung anders behandelt als jene Dienstwohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers befinden. Bei vom Arbeitgeber angemieteten Dienstwohnungen muss 75% der vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlten monatlichen Miete (einschließlich Betriebskosten, wenn diese nicht vom Arbeitnehmer getragen werden) als Sachbezug versteuert werden. Befindet sich hingegen die Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers, kommen die in der Regel wesentlich günstigeren Quadratmeterpreise nach § 2 Abs 1 der Sachbezugsverordnung zur Anwendung.

Der VfGH hegte grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bewertung angemieteter Dienstwohnungen mit 75 % des tatsächlichen Mietaufwands. Gegen die sehr niedrigen Quadratmeterpreise für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen hatte der VfGH insofern Bedenken, als diese deutlich unter den vom BMJ festgelegten Richtwertmieten liegen. Weiters wurde bemängelt, dass die Verordnung keine regionalen und lokalen Differenzierungen der Quadratmeterpreise vorsieht. Das BMF hat angekündigt, die Verordnung im Sinne der Bedenken des VfGH zu sanieren und mit 1.1.2009 neu zu erlassen.

### **Faxrechnungen**

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2009** verlängert.

### **Kammerumlage**

Der EuGH hat im Jahr 1998 in einem viel kritisierten Urteil entschieden, dass die Einhebung der Kammerumlage 1 (die ja mit einem Promillesatz von den Vorsteuern berechnet wird) keinen Verstoß gegen die 6. MwSt-Richtlinie darstellt. Da der EuGH damals die Frage aber nicht eindeutig beantwortet hat, besteht – unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen EuGH-Rechtsprechung – nach hA eine durchaus realistische Chance, dass der EuGH bei einem neuerlichen Verfahren die **EU-Widrigkeit der Kammerumlage** bestätigt.

### **Arbeitsbescheinigungen**

Für Dienstgeber, die ihre Sozialversicherungsmeldungen per **ELDA** übermitteln, **entfällt ab 1.12.2008 das Ausstellen einer Arbeitsbescheinigung**, da ab diesem Zeitpunkt das AMS online auf die Abmeldungen zur Sozialversicherung zugreifen kann.

# Steuertipps zum Jahresende 2008

## Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als **geringwertige Wirtschaftsgüter**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw. **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

### Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** (wie z.B. vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können heuer bereits zum zweiten Mal **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal EUR 100.000, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Gebäude** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen**. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Zur optimalen Nutzung des Freibetrag für 2008, sollten rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellt werden. Weiters sollte überprüft werden, wie viel im Jahr 2008 bereits investiert wurde. Falls die bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % des prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen bzw. falls im Jahr 2008 gar nichts investieren werden soll, kann die Steuerbegünstigung auch durch die **rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere** genutzt werden.

### **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer**

Die **Kleinunternehmergrenze** im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung 1.1.2007 auf **EUR 30.000** (bisher EUR 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2008 daher mit **Bruttoumsätzen von bis zu EUR 36.000** (bei einem **Steuersatz von 20%**) **umsatzsteuerfrei** (bei 10% igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze EUR 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem **Verlust des Vorsteuerabzugs** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

### **Steeroptimale Verlustverwertung durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe**

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Einbringung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2008 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2008) finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer **Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12.2008** noch **für das gesamte Jahr 2008** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.

### **Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001**

Zum 31.12.2008 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2001 aus. Diese können daher **ab 1.1.2009 vernichtet werden**. Es ist zu beachten, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

### **Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem **Höchstbetrag von EUR 100.000 pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu EUR 25.000** bringen.

Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollte rechtzeitig der **voraussichtlich Gewinn 2008 hochrechnet** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) festgestellt werden. Das Gewinn- bzw. Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die **Begünstigungsgrenze von EUR 100.000** voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter EUR 100.000, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2008 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über EUR 100.000 sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

### **Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!**

Wenn bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen wurde, dürfen im Jahr 2008 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2008 – **nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2008** getätigt werden. Sollten heuer bereits mehr als der prognostizierte Jahresgewinn 2008 entnommen worden sein, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

### **Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie**

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

### **GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen**

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2008 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2008 maximal EUR 4.188,12 und der Jahresumsatz 2008 maximal EUR 30.000 betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

## **Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie**

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** beträgt 25 %, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Neu ist ab der Veranlagung 2007, dass nur **Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR** begünstigt sind.

Für durch das BMWA bescheinigte **Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen** kann nach wie vor der „alte“ **FFB von 25 %** geltend gemacht werden, der insoweit sogar **35 %** beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

Beim **FFB „neu“** bzw bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte **Investitionen** begünstigt.

Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für **Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu EUR 100.000** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der **25%ige FFB „neu“** oder die **8%ige Forschungsprämie** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

## **Die neue Selbständigenvorsorge ab 1.1.2008**

Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der **neuen Selbständigenvorsorge** teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) einen entsprechenden Antrag bei der Vorsorgekasse ihrer Wahl stellen. Dann sind jährlich **1,53% der Beitragsgrundlage** (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die Vorsorgekasse einzuzahlen.

Die interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern die „Rendite“ erheblich:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

### **Spenden aus dem Betriebsvermögen**

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2008 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2008 getätigt werden.

Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.

### **Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter**

#### **Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.

#### **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer**

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15 % erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

#### **Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei**

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist **bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Allerdings**, wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

#### **Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460 steuerfrei**

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von EUR 1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

## Steuertipps für Arbeitnehmer

### Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2005 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2008

Wer im **Jahr 2005** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2008 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **steuerpflichtig**.

### Werbungskosten noch vor dem 31.12.2008 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2008 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### Arbeitnehmerveranlagung 2003 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Die Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen ist in einer **Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen, was **fünf Jahre** rückwirkend möglich ist. Am 31.12.2008 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2003.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2003 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2008 einen **Rückzahlungsantrag** stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

## Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

### Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**.

**Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **EUR 100** begrenzt.

### **Topf-Sonderausgaben**

Zu den (**Topf-**)**Sonderausgaben** zählen Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KESt-frei sind. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €** auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, **ab einem Einkommen von 50.900 €** stehen überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zu.

### **Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

### **Spenden als Sonderausgaben**

**Spenden** an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt.

### **Spenden von Privatstiftungen**

**Spendenfreudige Stifter bzw Stiftungsvorstände** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESt-frei** aus dem Vermögen der Stiftung spenden.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

### **Spekulationsverluste realisieren**

Im Jahr 2008 realisierte **steuerpflichtige Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von EUR 440 hinaus; bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), können durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, die derzeit im Minus sind und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2008 gegen verrechnet werden.

### **Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen**

Für Investitionen von mindestens **EUR 2.165** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge**, erhält man für 2008 die mögliche **Höchstprämie von 9,5 %**, das sind rd **EUR 205**. Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von EUR 1.000** pro Jahr in einen Bausparvertrag erhält man im Jahr 2008 eine **staatliche Prämie von EUR 40**.